



**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim
Ministerium des Innern des Landes NRW, der
Schwerbehindertenvertretungen der
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD, der
Deutschen Hochschule der Polizei und der
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40213 Düsseldorf

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

AGSV Polizei NRW
Ministerium des Innern
des Landes NRW
Friedrichstr. 62-80
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/8713288
Fax: 0211/871-16-3288
Handy: 0176/13522030

[erika.ullmann-
biller@im.nrw.de](mailto:erika.ullmann-biller@im.nrw.de)

www.agsv-polizei-nrw.de

Per Email

Düsseldorf, 19.01.2018

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen –
Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW - Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen die Stellungnahme der AGSV Polizei NRW übersenden.
Wir möchten uns am Entstehungsprozess beteiligen und konstruktiv einbringen.
Als Interessenvertretung für behinderte Menschen konzentrieren wir uns bei
unserer Stellungnahme auf die Fragen, die sich mit dem Thema "Barrierefreiheit"
befassen.

.....

Aussage aus dem Referentenentwurf: Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte
Neufassung der Ausrichtung des künftigen Wohnraums an Barrierefreiheit wird - unter
Berücksichtigung der Einführung einzelner Sachverhalte der DIN 18040-1 und 18040-
2 als Technische Baubestimmungen - zu möglichen Mehrkosten bei der Errichtung von
Gebäuden - je nach Gebäudeklasse - führen.

Die längst überfällige Aufnahme der DIN 18040 1 und 2 als Technische
Baubestimmung begrüßen wir ausdrücklich.

Den immer wieder angeführten entstehenden Mehrkosten möchten wir entgegenhalten:

Die aktuelle TERRAGON-STUDIE: "Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich" in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund aus 2017 hat folgendes ergeben: Barrierefreiheit ist für rund ein Prozent der Baukosten realisierbar.

Die Untersuchung analysiert die Mehrausgaben für barrierefreies Bauen im Vergleich zum konventionellen Bauen anhand eines exemplarischen Wohnungsneubauprojektes und kommt zu einem verblüffenden Ergebnis: Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus. Barrierefreies Bauen ist demnach keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung. Analysiert wurden im Rahmen der Studie „Barrierefreies Wohnen im Kostenvergleich“ insgesamt 148 Kriterien für barrierefreies Bauen nach der DIN 18040-2. Bei 138 Kriterien zeigte sich, dass Barrierefreiheit nicht mit Mehrkosten verbunden ist, sondern allein mithilfe einer intelligenten Planung erreicht werden kann. Grundlage der Untersuchung war das Musterprojekt eines fünfgeschossigen Wohnungsneubaus in Berlin mit insgesamt 20 Wohnungen und 1.500 Quadratmeter Wohnfläche, fordert TERRAGON und der DStGB in der neuen Studie „Kostenvergleich Barrierefreies Bauen“.

1.600 Euro Mehrkosten für eine barrierefreie Wohnung

Bei einer auf vollständige Barrierefreiheit ausgelegten Variante ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 21,50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Das entspricht 1,26 Prozent der reinen Baukosten (KG 300 und 400) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bei einer Wohnung mit 75 Quadratmeter Wohnfläche würden sich die Mehrkosten für eine vollständige Barrierefreiheit auf rund 1.600 Euro belaufen. In einer zweiten, kostengünstigeren, aber immer noch barrierefreien Variante sind es sogar nur 9,20 Euro (0,54 Prozent) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten (KG 100 bis 700) belaufen sich die Mehrkosten auf 0,83 Prozent beziehungsweise 0,35 Prozent in der zweiten Variant

Barrierefreies Bauen ist keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung. Zu diesem Schluss kommt eine Analyse der Mehrausgaben für barrierefreies Bauen im Vergleich zum konventionellen Bauen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch eine Schweizer Studie.

Jetzt wird erst recht deutlich, dass eine oftmals überbezahlte Mietleistung wegen vorhandener Barrierefreiheit nicht gerechtfertigt ist, sondern, dass man die Not der betroffenen Menschen ausnutzt, um mehr wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen.

[http://www.terragongmbh.de/fileadmin/user_upload/studien_content/20170407 TERRAGON-Studie Kostenvergleich-Barrierefreies-Bauen.pdf](http://www.terragongmbh.de/fileadmin/user_upload/studien_content/20170407_TERRAGON-Studie_Kostenvergleich-Barrierefreies-Bauen.pdf)

Der Link führt zu der sehr lesenswerten Studie. Vielleicht können dadurch viele Skeptiker überzeugt werden, dass barrierefreies Bauen eine lohnende Investition ist, wenn man bedenkt, dass Menschen mit Behinderung und ältere Menschen wesentlich länger in ihrem häuslichen Umfeld verbleiben können und somit kostenintensive Unterbringungen subventioniert durch Steuermittel langfristig verhindert werden können. Im Ergebnis ist barrierefreies Bauen für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation. Und was für privates Bauen gilt, muss auch für das Bauen der öffentlichen Hand gelten. Hier fehlt es oftmals an einer vernünftigen Planung und Konzeption – die

Erfahrungen mit dem BLB zeigen dies. Dort fehlt es gerade beim barrierefreien Bauen an diesem Grundverständnis, so dass sobald „Barrierefreies Bauen“ auch nur wörtlich erwähnt wird, sofort die Baumaßnahme exorbitant teurer wird, ohne dass auch nur ein Stein mehr verbraucht wurde.

Aussage aus dem Referentenentwurf zum Barrierefreien: Unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer von Gebäuden und der nachhaltigen Vermietungsfähigkeit an unterschiedliche Nutzergruppen und die dadurch vermiedene nachträgliche, unter Umständen technisch aufwendige Anpassung von Nutzungseinheiten, wird volkswirtschaftlich bzw. gesamtwirtschaftlich betrachtet, ein höherer Wirtschaftlichkeitsgrad für Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie für die öffentliche Hand erzielt.

Die in den bisherigen Landesbauordnungen vorhandenen Regelungen zum barrierefreien Bauen werden den Anforderungen, die auf Grund der UN-Behindertenrechtskonvention an eine inklusive Gesellschaft gestellt werden müssen, nicht gerecht. Insbesondere öffentliche Bauten werden weiterhin in vielen Bereichen nicht barrierefrei gebaut. Auch die jetzt wiederum neue Definition „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein“ der Landesregierung zu baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, verursacht lediglich eins – es besteht weiterhin ein großer Interpretationsspielraum des Lesers. Es liegt wieder im Auge des Betrachters, wie dieser dann den „erforderlichen Umfang“ definiert.

Die meisten Gebäude der öffentlichen Hand müssen schon jetzt nach geltendem Recht weitgehend barrierefrei ausgeführt worden sein. So gilt für Hochschulen bereits seit längerem, dass hinsichtlich der Nutzung nicht zwischen Benutzern und Besuchern der baulichen Anlage unterschieden werden kann. In Verwaltungsgebäuden, darunter auch Gerichte und Polizeigebäude, ist ein allgemeiner Besucherverkehr über Empfangsbereiche und Sitzungssäle hinaus bis in viele Büros üblich. Gem. UN-Behindertenrechtskonvention ist von der öffentlichen Hand gerade der Zugang zu Gerichten, Schule und Polizei ohne fremde Hilfe zu ermöglichen, die Realität sieht erschreckender Weise leider anders aus. Der Zugang beispielsweise zu Polizeigebäuden endet oftmals an der Treppe im Außenbereich, wenn sie Glück haben, finden sie wenigstens eine Klingel, mobilitätseingeschränkte Menschen müssen oftmals draußen bleiben.

Außerdem fordert schon das Arbeitsstättenrecht (§ 3a Abs. 2 ArbStättV), dass, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden, nicht nur deren Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten sind, sondern auch die zugehörigen Türen, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Treppen, Orientierungssysteme, Waschelegenheiten und Toilettenräume. In der Landesverwaltung werden mehrere tausend Menschen mit Behinderung beschäftigt. Leider ist eine flächendeckende Umsetzung der bereits vorhandenen Vorschriften, die auch für die öffentliche Hand gelten, noch in weiter Ferne. Gerade die öffentliche Hand sollte als Vorbild vorangehen, bleibt aber selbst weit hinten.

Insofern ist zwingend angezeigt, dass gerade „Barrierefreies Bauen“ für die öffentliche Hand eine Pflicht ist und nicht zur Kür degradiert wird. Nachhaltiges Bauen muss oberste Priorität besitzen, denn das Geld kommt vom Steuerzahler. Diese haben das Anrecht, dass auch die öffentliche Hand das tut, was sie von anderen erwartet und fordert. Aber auch als Arbeitgeber ist die öffentliche Hand in der Pflicht, bleibt aber bekannterweise weit hinter der Erfüllung eines barrierefreien Arbeitsplatzes. Konkretisierend stellt Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention fest, dass das

Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Möglichkeit der Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld einschließt. Insbesondere wird auch hier hervorgehoben, Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen. Durch nicht barrierefreie öffentliche Gebäude wie Verwaltungen, Polizei, Gerichte, Hochschulen etc. wird man dieser Forderung nicht gerecht.

Aus hiesiger Sicht ist die jetzige Formulierung wieder vielfältig auslegbar und muss präziser und verbindlich festgeschrieben werden. Die Verpflichtung - beispielsweise mindestens einen Stellplatz für schwerbehinderte Menschen vorzuhalten -, fehlt im Referentenentwurf gänzlich. Diese bewährte Regelung aus den Vorgängerversionen wurde von der neuen Landesregierung ersatzlos gestrichen.

Barrierefreies Bauen – vollständig barrierefreies *Planen* und Bauen – bedeutet, Wohnungen, Gebäude sowie öffentliche Orte so zu planen und zu bauen, dass sie barrierefrei sind, also von allen Menschen ohne fremde Hilfe und ohne jegliche Einschränkung genutzt werden können. Barrierefrei zu planen und zu bauen, das heißt eine Umwelt gestalten, die kinderfreundlich, altenfreundlich, behindertenfreundlich, kurz: menschenfreundlich ist. Ohne diese Voraussetzungen wird Inklusion nicht gelingen.

Die AGSV Polizei NRW wünscht sich von der neuen Landesregierung Mut zum ersten wichtigen Schritt tatsächliche Barrieren abzubauen – und zwar als erstes den Mythos, barrierefreies Bauen ist zu teuer, das können wir uns nicht leisten. Dem ist nämlich nicht so – es wird immer wieder nur gerne als Ausrede genutzt. Barrierefrei bauen ist teuer – mit diesem Mythos räumt die aktuelle *Studie* definitiv auf.

Mit freundlichen Grüßen



- Erika Ullmann-Biller -
Vorsitzende der AGSV Polizei NRW
www.agsv-polizei-nrw.de

Weitestmögliche Einbeziehung in unser Leben sind wir Menschen mit allen Arten von Behinderungen und ihren Familien schuldig. Sie aber schulden uns für diese Selbstverständlichkeit weder besonderen Dank noch ständiges Wohlverhalten.
Richard von Weizsäcker, deutscher Politiker (CDU) (1920 - 2015)